p.B.22.52.Iran(Am). - GB/ac

3003 Bern, den 25. September 1980

ad: f.840.USA-IR. - GH/gr

Notiz an den Dienst für fremde Interessen

8 2 5. Sept. 80 1 5

Amerikanische Abstimmungsunterlagen

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage in randvermerkter Angelegenheit vom 19. September 1980, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

1. Der amerikanische Overseas Citizens Voting Rights Act gewährt im Ausland niedergelassenen US-Staatsangehörigen das Recht, an Bundeswahlen teilzunehmen. Viele Staaten der USA verfügen ihrerseits über eine ähnliche Gesetzgebung für einzelstaatliche Wahlen. Der so Berechtigte ist gehalten, sich vorweg im Staat seiner "voting residence" registrieren zu lassen. Diese befindet sich für Zivilbeamte mit Dienstert im Ausland sowie für Private in demjenigen Gliedstaat, in dem sie unmittelbar vor dem Verlassen der USA niedergelassen waren. Die Registrierung erfolgt mittels siner "Federal Post Card Application" (FPCA), in welcher noch keine politische Wahl getroffen, sondern erst dem Wunsch nach Registrierung Ausdruck gegeben und die Adresse mitgeteilt wird, an welche die Wahlunterlagen und namentlich die Stimmzettel, auf dem dann die Wahl vorgenommen wird, ins Ausland zu senden sind. Die Angaben auf dem FPCA sind für einige Gliedstaaten vor dem zuständigen Konsularbeamten durch einen Eid zu bekräftigen.

Mit Note Cons. No. 1077 vom 16. September 1980 liess Ihnen die hiesige US-Botschaft nebst einigen Informationsunterlagen auch



200 FPCAs mit der Bitte zukommen, diese an unsere Botschaft in Teheran weiterzuleiten, welche sie im Rahmen unserer Interessenwahrung denjenigen Amerikanern im Iran übergeben solle, die ihr Wahlrecht anlässlich der Wahlen im November dieses Jahres auszuüben wünschten. Unsere Vertretung solle darüber hinaus Hilfe bei der "notarization" der FPCAs leisten, was bedeutet, dass der erwähnte Eid abzunehmen sei (vgl. Beilagen zur Note vom 16. September 1980).

Sie ersuchen uns, zu diesem Problem aus rechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

2. Die von Ihnen aufgeworfenen Frage ist vornehmlich im Lichte unserer die Interessenwahrung betreffend Abreden mit den USA einerseits und mit dem Iran andererseits sowie in Anwendung des schweizerischen Reglements über den konsularischen und diplomatischen Dienst anzugehen.

Das die Interessenwahrung betreffende Rechtsverhältnis zwischen der Schweiz und den USA fusst auf dem Non Paper yom 16. Mai 1980 das von unserer Botschaft in Washington und dem State Department ausgearbeitet wurde, sodann auf dem Schreiben unseres Geschäftsträgers an Staatssekretär Muskie vom 21. Mai 1980 und auf dem sog. "procès-verbal" vom 12. Mai 1980, der die Ergebnisse der Diskussionen zwischen schweizerischen und amerikanischen Beamten zu diesem Fragenkreis festhält. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Schweiz einverstanden erklärt hat, "to protect the United States' interests in Iran". Die Tragweite dieser Interessenwahrung ist einmal im Non Paper vom 24. April 1980 in einschränkendem Sinne (grundsätzlicher Ausschluss der Geiseln sowie von Installationen militärischer Natur) und im Proces-verbal positiv ausformuliert. Aus all diesen Dokumenten lässt sich nun aber keinerlei Versprechen der Schweiz entnehmen, den USA beim Vollzug des Overseas Citizens Voting Act im Iran behilflich zu sein und zwar weder gegenüber Amerikanern, die nicht als Geiseln festgehalten

werden und schon gar nicht gegenüber den Geiseln. Doch, selbst wenn sich im Procès-verbal ein entsprechender Punkt fände, könnte die Schweiz, da dieses Papier keine völkerrechtliche Verpflichtung begründet, ein entsprechendes Begehren ablehnen, wenn sie zur Auffassung käme, dass sich aus politischen Gründen ein solches Vorgehen als nicht-opportun erweisen könnte, oder dass ihm das iranische Recht entgegensteht.

Was nun diesen letzten Punkt betrifft, so ist davon auszugehen, dass Abstimmungen und Wahlen als Akte staatlicher Willensbildung Aeusserungen der Souveränität darstellen. Das Wesen der Souveränität wiederum besteht darin, dass jeder Staat unter Respektierung der Souveränität der anderen Staaten den Geltungsbereich seines eigenen Souveränitätsanspruchs nach freiem Ermessen selbst bestimmen kann. Er kann mithin auch autonom die Teilnahme an ausländischen Abstimmungen und Wahlen von seinem Territorium aus verbieten oder einschränken. Die Schweiz selbst hat bislang ihrem Souveränitätsanspruch auf diesem Gebiet eine weite Auslegung gegeben und den Ausländern die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen in ihren Heimatstaaten von schweizerischem Gebiet aus grundsätzlich untersagt. Da weder aus dem Notenwechsel zwischen der Schweiz und dem Iran vom 24. April 1980 noch aus dem Wiener Uebereinkommen über diplomatische Beziehungen noch aus demjenigen über konsularischen Beziehungen eine Pflicht zur Duldung der Teilnahme an Wahlen in den USA durch amerikanische Staatsbürger von iranischem Territorium resultiert, wäre gegebenenfalls theoretisch noch abzuklären, wie sich die iranischen Behörden zu einer solchen Aktivität stellen. Vertritt der Iran eine mit der schweizerischen vergleichbare Auffassung, so wäre u.E. bereits die Abgabe der FPCAs als Vorbereitungshandlung rechtlich unzulässig.

Hinsichtlich des verlangten Eides ist sodann abschliessend zu bemerken, dass das Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967 dessen Abnahme nicht vorsieht. Selbst wenn man diesen Eid als "Notorial Service" im Sinne von Ziffer 7 des "Non Paper" betrachten würde, wäre unsere Vertretung nicht gehalten, gemäss den amerikanischen Vorschriften zu verfahren, da die genannte Regelung die entsprechende schweizerische Praxis vorbehält.

Direktion für Völkerrecht
i.A.

(Krafft)

Beilagen

Ihre Unterlagen zurück

Kopie geht an:

- Politische Abteilung II
- Botschafter Brunner
- Minister Monnier

S 25.58H.80 15